

Zeit fürs Wesentliche (Drucksache 15)

Beschlussvorlage des Innerkirchlichen Ausschusses (IV)

I.

Die Auswertung der Umfrage zu „Zeit fürs Wesentliche“ wird zur Kenntnis genommen. Die Synode dankt allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern und weiteren Personen, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Sie dankt insbesondere für die differenzierten Rückmeldungen aus den Presbyterien, die sich intensiv mit der Thematik befasst haben.

II.

1. In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden für den Pfarrdienst in Ortsgemeinden Gespräche zwischen den Leitungsorganen und den Pfarrerinnen und Pfarrern verbindlich eingeführt, in denen Vereinbarungen über die konkreten Aufgaben geschlossen werden. Die vereinbarten Aufgaben sind auf die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu beziehen.
2. Die Vereinbarungsgespräche werden zwischen einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer und dem Leitungsorgan bzw. den Leitungsorganen geführt. Dem Superintendenten oder der Superintendentin sind die Vereinbarungen schriftlich zur Kenntnis zu geben. Auf Wunsch des Pfarrers oder der Pfarrerin oder eines Leitungsorgans kann der Superintendent/die Superintendentin zur Beratung hinzugezogen werden.
3. Neben den zentralen Aufgaben aus den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Leitung sind im Umfang der vereinbarten Aufgaben auch Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse, theologische Arbeit, Pfarrkonvent, Vertretungsdienste, Fortbildungen und Supervision/Coaching als Aufgaben des Pfarrdienstes zu berücksichtigen. Selbst gewählte Schwerpunkte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers werden zusätzlich nachrichtlich aufgenommen.
4. In die Vereinbarung werden verbindliche Absprachen über dienstfreie Zeiten (§ 52 PfdG) und die Erreichbarkeit (§ 37.1 PfdG) aufgenommen.
5. Werden für den eingeschränkten Dienst Absprachen über feste Dienstage oder -wochen getroffen, werden diese ebenfalls in die Vereinbarung aufgenommen.
6. Die Vereinbarungsgespräche werden im Abstand von 2 Jahren geführt.
7. In den Kirchenkreisen werden verbindliche Vertretungsregelungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer etabliert. Die Superintendentinnen und Superintendenten geben diese Regelungen den Leitungsorganen und den Pfarrerinnen und Pfarrern zur Kenntnis.
8. Zeitvereinbarungsmodelle werden in der Evangelischen Kirche im Rheinland nicht eingeführt. Die Modelle A und B (Zeit fürs Wesentliche – Per-

spektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Anhänge, S. 32-44, <http://www.ekir.de/www/downloads/ekir2014zeit-fuers-wesentliche.pdf>) können als hilfreiche Unterstützung für die Vereinbarungsgespräche herangezogen werden.

9. Das Landeskirchenamt wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2020 bei den Kirchenkreisen abzufragen, wie viele Vereinbarungen zwischen Leitungsorganen und Pfarrpersonen getroffen wurden. Dabei ist ausdrücklich erwünscht, auch Erfahrungen mit den Vereinbarungsgesprächen weiterzugeben. Der Landessynode 2021 ist zu berichten.

III.

Für den Pfarrdienst in funktionalen Diensten wird eine entsprechende Gesprächs- und Vereinbarungskultur etabliert. Der Landessynode 2019 wird der Verfahrensvorschlag vorgelegt.

IV.

Der Beschluss 47 der Landessynode 2014 ist damit erledigt.